

Wegleitung zur PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fashion Spezialistin / Fashion Spezialist mit eidg. Fachausweis

vom 20. August 2020

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Adressaten	3
1.2	Gültigkeit	3
1.3	Prüfungsträger.....	3
1.4	Prüfungskommission, Prüfungsleitung, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, Prüfungssekretariat.....	3
2.	Berufsbild	4
3.	Zulassungsbedingungen	4
3.1	Berufserfahrung.....	4
3.2	Vorbereitungskurse	4
3.3	Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen	4
4.	Abschlussprüfung, Bestandteile der Prüfung	5
4.1	Allgemeines	5
4.2	Prüfungsteile	5
4.3	Beurteilungskriterien.....	5
4.4	Notengebung	6
4.5	Beschwerdeverfahren beim SBFI	6
5.	Organisation der Prüfung	6
5.1	Administratives Vorgehen	6
5.2	Ausschreibung.....	6
5.3	Anmeldung / Bewerbungsunterlagen	6
5.4	Prüfungsgebühren.....	6
6.	Schlussbestimmungen	7
7.	Erlass.....	7
8.	Anhang I: Qualifikationsprofil	8
9.	Anhang II: EINSCHLÄGIGE FÄHIGKEITSZEUGNISSE	21

1. EINLEITUNG

Gestützt auf Ziff. 2.21 Bst. a) der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Fashion Spezialistin / Fashion Spezialist vom 20. August 2020 erlässt die Prüfungskommission folgende Wegleitung zur genannten Prüfungsordnung.

Die Wegleitung basiert auf der Prüfungsordnung und kommentiert oder präzisiert sie. Die Wegleitung wird durch die Prüfungskommission erlassen, periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

1.1 Adressaten

Die vorliegende Wegleitung richtet sich in erster Linie an die Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsprüfung, an die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten und den Ausbildungsanbieter.

1.2 Gültigkeit

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Abschlussprüfung ist die für die ausgeschriebene Prüfung gültige Wegleitung auf www.swisstextiles.ch und www.stf.ch publiziert.

1.3 Prüfungsträger

Prüfungsträger sind Swiss Textiles, die Schweizerische Textilfachschule sowie textilschweiz.

1.4 Prüfungskommission, Prüfungsleitung, Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, Prüfungssekretariat

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden von der Trägerschaft einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich gemäss Ziff. 2.11 der Prüfungsordnung zusammen. Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter ist Teil der Prüfungskommission.

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter

- übernimmt Organisation und Durchführung der Prüfung;
- sorgt für gleiche Prüfungsverhältnisse für die Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung;
- präsentiert die Prüfungsergebnisse an der Notenkonferenz der Prüfungskommission;
- stellt den ordentlichen Prüfungsablauf sicher.

Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- werden gemäss Ziff. 2.21 Prüfungsordnung durch die Prüfungskommission gewählt
- erstellen die Prüfungsaufgaben und die Prüfungsraster unter Anleitung der Prüfungskommission;
- legen allfällige Hilfsmittel fest;
- stellen Qualität und Quantität der Prüfungsunterlagen sicher;
- nehmen die Prüfungen ab;
- halten die Ergebnisse der Prüfungsteile in den vorgegebenen Dokumenten beziehungsweise Prüfungsraster schriftlich fest;

- nehmen an den Weiterbildungen der Prüfungskommission für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten teil;
- nehmen an Vorbereitungssitzungen, Debriefings etc. zu den Prüfungen teil;
- verpflichten sich, über Ablauf und Inhalt der Prüfungen Stillschweigen zu bewahren.

Prüfungssekretariat

Das Prüfungssekretariat erledigt die mit den Berufsprüfungen verbundenen administrativen Aufgaben und ist Ansprechstelle für diesbezügliche Fragen. Das Sekretariat wird durch die Schweizerische Textilschule geführt. Die Adresse ist auf www.stf.ch aufgeführt.

2. BERUFSBILD

Gemäss Ziffer 1.2 in der Prüfungsordnung.

3. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Gemäss Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung.

3.1 Berufserfahrung

Für die geforderte Dauer an Berufserfahrung gemäss Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung (PO) sind mind. 80% oder 3200 Arbeitsstunden über die Dauer von 2 Jahren (PO, Ziff. 3.31 a) bzw. 4800 Arbeitsstunden über die Dauer von 3 Jahren (PO, Ziff. 3.31 b) notwendig. Der Vorbereitungskurs auf die Berufsprüfung gilt nicht als Berufserfahrung.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Einschlägigkeit der nachgewiesenen Berufserfahrung gemäss Anhang II. Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 2 Monate vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Als Beginn der Prüfung zählt der Beginn der praktischen und schriftlichen Prüfungsteile am Prüfungsort und nicht die Vergabe des Auftrags zum Themendossier. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.2 Vorbereitungskurse

Die Teilnahme an Vorbereitungskursen ist nicht Bedingung für die Zulassung zur Prüfung. Allerdings werden diese als Prüfungsvorbereitung von der Trägerschaft empfohlen. Zudem werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, finanziell unterstützt. Entsprechende Informationen befinden sich auf der Webseite des SBFI: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/bundesbeitraege/absolvierende.html>.

Aktuelle Anbieter von Vorbereitungskursen sind der Liste der vorbereitenden Kurse (Melde-liste) des SBFI zu entnehmen: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/sufi>

Weitere Informationen zur Ausbildung sowie zu den Kursdaten können der Homepage www.stf.ch entnommen werden.

3.3 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Bei Einschränkungen und Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich, soweit begründet und zumutbar, schriftlich spätestens zusammen mit der Prüfungsanmeldung beantragt werden. Weitergehende Informationen zur Chancengleichheit können dem Merkblatt des SBFI «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren

Fachprüfungen» entnommen werden. Das Merkblatt kann auf der Internetseite des SBFI <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html> heruntergeladen werden.

Die Prüfungskommission prüft und entscheidet in derartigen Fällen individuell und im Sinne der Gleichstellung.

4. ABSCHLUSSPRÜFUNG, BESTANDTEILE DER PRÜFUNG

4.1 Allgemeines

Durch die Berufsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderlichen Kompetenzen zur Fashion Spezialistin / Fashion Spezialist verfügen. Detaillierte Hinweise zu den notwendigen beruflichen Kompetenzen – Übersicht der Handlungskompetenzen – geben die Tabellen im Anhang I.

4.2 Prüfungsteile

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Themendossier	schriftlich	vorgängig erstellt	10%
2 Produktdaten	schriftlich	4 Std.	20%
3 Modifikation Modellschnitt	praktisch	7 Std.	30%
4 Herstellung Prototyp	praktisch	7 Std.	30%
5 Beratungsgespräch	mündlich	20 Min.	10%
Total		18 Std. 20 Min.	

Die Prüfungsteile sind in der Prüfungsordnung Ziff. 5.11 beschrieben.

Die erlaubten Hilfsmittel werden von der Prüfungsleitung im Prüfungsaufgebot bekannt gegeben und falls nötig zur Verfügung gestellt. Bei Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel entscheidet die Prüfungskommission gemäss Ziff. 2.21 der Prüfungsordnung über den Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten.

4.3 Beurteilungskriterien

Die Bewertung des Themendossiers umfasst die folgenden Beurteilungskriterien:

- Aufbau und Gliederung
- Fragestellung und Zielformulierung
- Argumentation und Schlussfolgerung
- Fachliche Inhalte und Praxisrelevanz
- Eigene kreative Gedankengänge
- Verzeichnisse, Quellenverweise und Gestaltung

Die Bewertung des Beratungsgesprächs umfasst die folgenden Beurteilungskriterien:

- Aufbau
- Fachliche Richtigkeit (präzise, umfassend, kompetent)
- Klarheit des Inhalts
- Angemessene Fachsprache
- Zeitmanagement

4.4 Notengebung

Die einzelnen Handlungen und das erwartete Verhalten werden gestützt auf die Leistungskriterien des Qualifikationsprofils aufgrund der im Voraus festgelegten Bewertungskriterien pro Prüfungsteil bewertet. Die Anzahl Punkte hängt vom Schwierigkeitsgrad und von der Komplexität einer Aufgabe ab.

Die Noten der Prüfungsteile werden auf die nächste halbe oder ganze Note auf- oder abgerundet.

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet. Als Rundungsregel gilt: Ist die zweite Stelle nach dem Komma 5 oder mehr, wird auf die nächst höhere Dezimale aufgerundet; ist sie 4 oder tiefer, wird auf die nächst niedrigere Dezimale abgerundet.

4.5 Beschwerdeverfahren beim SBFI

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises, kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Die Merkblätter zu Beschwerde und Akteneinsichtsrecht können auf der Website des SBFI eingesehen werden: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>

5. ORGANISATION DER PRÜFUNG

5.1 Administratives Vorgehen

Die Organisation der Gesamtprüfung, Informationen zu Zeit, Ort, Gebühren und der Auftrag zum Themendossier werden den Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Aufgebot schriftlich mitgeteilt.

5.2 Ausschreibung

Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen auf www.stf.ch und www.swisstextiles.ch ausgeschrieben.

In der Ausschreibung wird auf die Wegleitung hingewiesen, die für die ausgeschriebene Prüfung gültig ist.

5.3 Anmeldung / Bewerbungsunterlagen

Das Anmeldeformular kann von der Homepage www.stf.ch heruntergeladen werden. Abmeldungen sind schriftlich dem Prüfungssekretariat mitzuteilen.

Der Nachweis der beruflichen Praxis ist gemäss dem Anmeldeformular zu dokumentieren. Die verlangte Praxis wird bis zum Zeitpunkt der Prüfung angerechnet.

Beizulegende Ausweise / Formulare zur Anmeldung sind gemäss Ziff. 3.2 in der Prüfungsordnung geregelt.

5.4 Prüfungsgebühren

Mit der Ausschreibung der Prüfung werden die anfallenden Kosten auf www.stf.ch publiziert.

Die Repetentinnen und Repetenten bezahlen pro zu wiederholendem Prüfungsteil 20% der Gesamtprüfungsgebühr.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gemäss Ziff. 9 der Prüfungsordnung geregelt.

7. ERLASS

Zürich, 20. August 2020

Prüfungskommission

Michael Berger
Präsident

Andrea-Monika Haller Messner
Geschäftsstelle Prüfungskommission

8. ANHANG I

Das Qualifikationsprofil setzt sich aus der Übersicht der Handlungskompetenzen - basierend auf der Analyse der Berufstätigkeiten (Anhang), dem Anforderungsniveau, d.h. der Beschreibung der Handlungskompetenzbereiche A bis E inkl. Leistungskriterien (Anhang) sowie dem Berufsbild (Ziffer 1.2 der Prüfungsordnung) zusammen.

Übersicht der Handlungskompetenzen

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →					
A	Gestalten von Bekleidung	A1 Trends für die Gestaltung von Bekleidung umfassend recherchieren	A2 Moodboards zur Visualisierung der Rechercheergebnisse erarbeiten	A3 Digitale Modellskizzen als Entscheidungsgrundlagen für die Auftraggeber erstellen	A4 Materialien in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen produktspezifisch evaluieren und auswählen	A5 Produktvorschläge den Auftraggebern präsentieren	
B	Erarbeiten und Pflegen von Produktdaten	B1 Digitale oder manuelle technische Zeichnungen mit relevanten Details für die Schnitterstellung erstellen	B2 Technische Informationen von Lieferantinnen und Lieferanten zum Materialeinsatz beschaffen	B3 Modellbeschreibungen mit relevanten Produktinformationen unter Aufsicht der Produktmanager erstellen	B4 Stücklisten mit Angaben zu Materialien und Bedarfsmengen aufbauen	B5 Arbeitspläne unter Anleitung von Produktmanagern erarbeiten	B6 Herstellkosten der Produkte kalkulieren
C	Modifizieren von Modellschnitten	C1 Digitale Grundrisse selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen passformgerecht modifizieren	C2 Digitale Produktionsrisse selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen mit relevanten Informationen ausarbeiten	C3 Fertigungstabellen mit Angaben zu den relevanten Messstrecken erstellen	C4 Schnittbilder für einen effizienten Materialverbrauch digital umsetzen	C5 3D-Simulationen zur Visualisierung der Schnittkonstruktionen aufbereiten	
D	Herstellen von Prototypen für Bekleidung	D1 Produktqualität und Anforderungen nach Vorgaben der Verantwortlichen des Produktmanagements und der Qualitätssicherung definieren und kontrollieren	D2 Prototypen für Bekleidung industriell verarbeiten	D3 Prototypen für Bekleidung gemeinsam mit anderen Fachpersonen beurteilen	D4 Prototypen für Bekleidung gemäss festgelegten Korrekturmaßnahmen optimieren		
E	Beraten der Kundschaft	E1 Kundenwünsche im Bereich Mode und Textilien aufnehmen	E2 Kundschaft zu Stil, Typ und Passform umfassend beraten	E3 Verkaufsgespräche mit der Kundschaft führen	E4 Reklamationen lösungsorientiert bearbeiten	E5 Änderungen an Bekleidung abstecken und vornehmen	

A	Gestalten von Bekleidung
----------	---------------------------------

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten recherchieren für die Gestaltung von Bekleidung umfassend Trends in verschiedenen Bereichen wie Farbe, Stil, Materialien, Prints und Silhouetten. Sie erarbeiten Moodboards, um der Kundschaft die erwünschte Gesamtwirkung der Rechercheergebnisse zu visualisieren und zu verdeutlichen, in welche Richtung ein Produktkonzept geht. Dabei sind sie im stetigen Austausch mit dem Produktmanagement.

Durch das sorgfältige und präzise erstellen digitaler Modellskizzen, konkretisieren Fashion Spezialistinnen und Spezialisten die Einzelheiten und Eigenschaften der Bekleidung und schaffen damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Auftraggeber. Sie evaluieren unterschiedliche Materialien auf produktspezifische Anforderungen, wählen die geeigneten Materialien aus und präsentieren die fertig gestalteten Produktvorschläge.

Kontext

Die konsequente und kundenorientierte Gestaltung von Bekleidung ist der erste entscheidende Schritt für deren erfolgreiche Markteinführung. Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind sich der Konsequenzen im Falle einer unsorgfältigen Vorbereitung in der Produktgestaltung bewusst und kennen die Reichweite ihrer Entscheidungskompetenz. Deshalb stehen sie im permanenten Austausch mit Fachpersonen anderer Unternehmensbereiche aus Design, Produktmanagement, Qualitätssicherung, Einkauf, Verkauf, Produktion und Technik.

Das Handeln der Fashion Spezialistinnen und Spezialisten ist darauf ausgerichtet, Bekleidung zielgruppengerecht zu gestalten. Dazu setzen sie entweder gezielt spezifische Branchensoftware ein oder arbeiten analog mit Papier, Farbkarten, Zeitschriften und Stoffmustern. Die gestalterische Arbeit fordert von Fashion Spezialistinnen und Spezialisten manuelles Geschick, räumliches Vorstellungsvermögen und einen ausgeprägten Sinn für Ästhetik.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind über die Trends und Innovationen in ihrem Berufsfeld auf dem neusten Stand und entwickeln ihre Kreativität in der Gestaltung der Bekleidung stetig weiter. Sie sind sich bewusst, dass die steigenden Ansprüche der Kundschaft, die neuen Rohstoffe für Bekleidung sowie die Anwendung neuer Technologien für neue funktionale Textilien ihre Tätigkeit beeinflussen.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten tragen massgeblich zur Material- und Energieeffizienz im Produktzyklus und zu einem schonenden Umgang mit Ressourcen bei. Aus vermeintlich nicht mehr brauchbaren Materialien und Reststoffen entwerfen Fashion Spezialistinnen und Spezialisten kreative neue Bekleidung. Diese wird durch neue, hochwertige Verarbeitung aufgewertet und ist daher neu hergestellter Bekleidung mindestens ebenbürtig.

Um die Kundschaft von der Bekleidung zu überzeugen und zum Kauf anzuregen, setzen sie adressatengerechte Umgangsformen, ihre Fähigkeiten zu präsentieren sowie Überzeugungskraft situativ ein.

Der Handlungskompetenzbereich A steht in Bezug zu den Handlungskompetenzbereichen B – Erarbeiten und Pflegen von Produktdaten, C – Modifizieren von Modellschnitten, D – Herstellen von Prototypen für Bekleidung und E – Beraten der Kundschaft.

Berufliche Handlungskompetenzen	Mögliche Themen / Inhalte	Leistungskriterien
A1 – Trends für die Gestaltung von Bekleidung umfassend recherchieren	Modekenntnisse, Trendbewegungen recherchieren / dokumentieren, aktuelle Trends zu Farbe, Stil, Motive, Prints, Silhouette, Kollektionsentwicklung, Trendanalyse, Innovationsprozess. Wie man zu neuen Ideen kommt: Online-Recherche, Messebesuch, Store check, Konkurrenzvergleich, Social Media	Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind fähig, <ul style="list-style-type: none"> - im Austausch mit dem Fachbereich Design allgemeine Trendbewegungen zu recherchieren, um sie in die Kollektionsentwicklung einfließen zu lassen; - aktuelle Trendbewegungen in Wort und Bild zu dokumentieren; - bei der Gestaltung von Kleidung die Grundsätze des Ökodesigns anzuwenden; elektronische Hilfsmittel – z.B. Fotokamera – und Software bei der Gestaltung von Bekleidung einzusetzen; - Ideensammlungen in Form von Collagen digital und analog zu visualisieren; - Materialien, Werkzeuge und Techniken für die Gestaltung fachgerecht einzusetzen; - Vorder- und Rückenansichten von Bekleidung unter Berücksichtigung von Proportionen, Silhouette und Linienführung zu entwerfen; - Einzelheiten und Eigenschaften von Bekleidung für die Kundschaft verständlich zu visualisieren; - Gestaltungsvorschläge für Bekleidung unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien für Material und Verarbeitung auszuarbeiten; - Materialien in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Qualitätssicherung produktspezifisch zu testen; - die während des gesamten Lebenszyklus von Textilien und Bekleidung verursachten Umweltauswirkungen zu berücksichtigen; - anhand von Modellbeschreibungen und technischen Skizzen anforderungsgerechte Materialien für Bekleidung auszuwählen; - Qualitätsvorgaben bezüglich Pflege – Pilling, Schrumpfwerte – und bei der Materialauswahl miteinzubeziehen; - Produktvorschläge adressatengerecht und fachkompetent zu präsentieren; - unterschiedliche Präsentationstechniken situationsgerecht anzuwenden; - beim Präsentieren sicher und überzeugend aufzutreten; - im Team verschiedene Meinungen und Ansichten zu diskutieren.
A2 – Moodboards zur Visualisierung der Rechercheergebnisse erarbeiten	Verschiedene Präsentationsflächen digital und analog, Ideensammlung (Fotos, Bilder, Online-Quellen, Stoffmuster, Farbfächer,...), Collagen	
A3 – Digitale Modellskizzen als Entscheidungsgrundlage für die Auftraggeber erstellen	Figurinen, Skizzen von Kleidungsstücken mit Vorder – und Rückenansicht (Silhouette, Proportionen Linienführung, Details, Material), Grafik-Programme	
A4 – Materialien in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen produktspezifisch evaluieren und auswählen	Textil- und Produktkenntnisse, Fachmessen, Trends: neue funktionale Textilien, neue Rohstoffe für textile Produkte, Upcycling, Recycling, Sensibilisierung / Aufklärung / Nachhaltigkeit, Mustermaterial, Materialkosten, Stückliste, Produktmanager, Materialbeschreibung von Lieferanten, Testlabor, Modellbeschreibung / technische Skizze, Qualitätsvorgaben wie Waschanleitung, Testverfahren (Echtheiten, Pilling, Schrumpfwerte, artikelspezifische Tests)	
A5 – Produktvorschläge den Auftraggebern präsentieren	Produkte, Storytelling, Preis-Leistungs-Vergleich, Präsentationstechniken, Rhetorik, Richtlinien Kundenumgang	

B	Erarbeiten und Pflegen von Produktdaten
----------	--

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind Fachpersonen für die Entwicklung von Bekleidung. Sie erstellen technische Zeichnungen zur detaillierten Darstellung der umzusetzenden Produkte sowohl manuell wie digital. Zu den Materialien beschaffen sie sich von den Lieferanten technische Informationen, um Vorschläge zu bringen, welches Material am geeignetsten für die Herstellung ist. Fashion Spezialistinnen und Spezialisten erstellen unter Aufsicht der Produktmanagerinnen und Produktmanagern Modellbeschreibungen, die sämtliche relevanten Informationen zum Produkt enthalten.

Die detaillierten Angaben zum Material und die Bedarfsmenge halten sie in Stücklisten und in Artikelinformationssystemen fest. Die Produktdaten dienen des Weiteren dazu, dass die Fachkräfte aller im Produktentwicklungsprozess involvierten Unternehmensbereichen zielorientiert arbeiten können. Im Arbeitsplan legen Fashion Spezialistinnen und Spezialisten die Reihenfolge der Arbeitsgänge und die Betriebsmittel fest.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten kalkulieren die Herstellkosten, damit bei Abweichung der Zielvorgaben die Produktänderungen veranlasst werden können. Die generierten Produktdaten pflegen sie sorgfältig und gewissenhaft, damit diese stets aktuell und inhaltlich korrekt sind.

Kontext

Die Produktentwicklung ist ein vielseitiger Prozess mit Fachpersonen aus Design, Schnitttechnik, Produktion, Einkauf sowie Produkt- und Brandmanagement. Je nach Grösse des Unternehmens übernehmen Fashion Spezialistinnen und Spezialisten Aufgaben in der Abwicklung der gesamten Lieferkette von der Entwicklung bis zur finalen Produktauslieferung oder nur in einzelnen Bereichen. Ihr Hauptaufgabenfeld ist in der Erarbeitung und Pflege der Produktdaten angesiedelt und erfolgt vorwiegend in Büros der Entwicklung, Qualitätssicherung oder der Arbeitsvorbereitung.

Eine sorgfältige Vorbereitung der notwendigen Daten zur Herstellung von Bekleidung ist zentral, damit alle im Produktentwicklungsprozess Involvierten vollständige und korrekte Informationen zur Vorbereitung und Umsetzung der Produkte zeitgerecht erhalten und somit aus einer Idee schlussendlich ein vermarktbare Produkt wird. Fashion Spezialistinnen und Spezialisten tragen mit ihren vertieften Kenntnissen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie dazu bei, Bekleidung digital zu dokumentieren und die generierten Daten gewissenhaft zu pflegen. In der Produktentwicklung setzen sie sich laufend mit den Neuerungen der Arbeitsverfahren und der technischen Hilfsmittel auseinander.

Die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Fachpersonen der Produktentwicklung verlangt von Fashion Spezialistinnen und Spezialisten eine hohe Flexibilität sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse, der zur Herstellung von Bekleidung eingesetzten Materialien. Sie stehen in engem Kontakt mit nationalen und internationalen Lieferantinnen und Lieferanten von Materialien und sind über die Neuerungen auf dem Laufenden. Bei der Auswahl und Beschaffung der Materialien beachten sie die Umweltrelevanz, Qualität und Kostensituation.

Das Erledigen der administrativen Arbeiten erfolgt im Büro. Dies erfordert einen selbständigen Umgang mit verschiedenen Informations- und Kommunikationsmitteln und eine konsequente Arbeitsorganisation.

Der Handlungskompetenzbereich B steht in Bezug zu den Handlungskompetenzbereichen A – Gestalten von Bekleidung, C – Modifizieren von Modellschnitten und D – Herstellen von Prototypen für Bekleidung.

Berufliche Handlungskompetenzen	Mögliche Themen / Inhalte	Leistungskriterien
B1 – Digitale oder manuelle technische Zeichnungen mit relevanten Details für die Schnitterstellung erstellen	Produktkenntnisse, Vorder- und Rückenansichten, Proportionen, Details und Verarbeitungshinweise, Vergleichsmuster, Zeichenprogramm (z.B. Illustrator)	Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind fähig, <ul style="list-style-type: none"> - digitale oder manuelle technische Zeichnungen mit allen relevanten Details proportionengerecht für die Schnitterstellung nach firmenspezifischen Vorgaben zu erstellen; - durch Einfordern aller relevanten technischen Informationen bei den Lieferantinnen und Lieferanten einen Entscheid zum Materialeinsatz herbeizuführen; - Materialkennzeichnungen und Pflegeeigenschaften für die Produktauszeichnung zu eruieren; - technische Datenblätter zu interpretieren; - beim Einkauf von Materialien ökologische, soziale, qualitative und finanzielle Kriterien zu berücksichtigen; - die wichtigsten Labels für ökologische Textilien und Kleidung zu unterscheiden; - mit Lieferantinnen und Lieferanten gewandt zu kommunizieren; - auch bei Widerstand der Lieferantinnen und Lieferanten zu Gunsten des Produktes einzustehen; - schriftlich und mündlich unter Einsatz verschiedener Informations- und Kommunikationshilfsmitteln mit internen und externen Ansprechgruppen zu kommunizieren; - Modelle unter Anleitung von Produktmanagerinnen und Produktmanagern in Artikelinformationssystemen detailliert zu beschreiben; - mittels Artikelinformationssystemen Stücklisten als Basis für Kalkulationen und die Materialbeschaffung aufzubauen; - Arbeitspläne unter Anleitung von Produktmanagerinnen und Produktmanagern als Basis für Kalkulationen und Kapazitätsplanungen der Produktion in Artikelinformationssystemen detailliert auszuarbeiten; - auf der Basis von Stücklisten und Arbeitsplänen die Herstellkosten zu kalkulieren; - mit Akteuren der Produktentwicklung konstruktiv zu interagieren; - auf unvorhergesehene Situationen in der Produktentwicklung flexibel und lösungsorientiert zu reagieren; - Produktdaten hinsichtlich Aktualität und inhaltlicher Korrektheit zu pflegen.
B2 – Technische Informationen von Lieferantinnen und Lieferanten zum Materialeinsatz beschaffen	Textil- und Produktkenntnisse, Materialvorlagen, schriftliche / mündliche Anfragen (Materialkataloge Lieferanten), Produktdatenblatt, Faserzusammensetzung, Materialdaten (Stoffbreite, Gewicht), spezifische Anforderungen (Wassersäule, Scheuerfestigkeit, Lichtbeständigkeit,...), Verarbeitungsverfahren, Preise, Mindestmengen, Beschaffungsmengen, Messebesuch	
B3 – Modellbeschreibungen mit relevanten Produktinformationen unter Aufsicht der Produktmanager erstellen	Artikelinformationssystem / PLM, Materialbedarf, Materiallieferant, Produktkalkulation, Materialbeschaffung	
B4 – Stücklisten mit Angaben zu Materialien und Bedarfsmengen aufbauen	Artikelinformationssystem, Artikelnummer, relevante Daten, gewünschte Verarbeitung, Materialdefinition, technische Zeichnung, Produktkenntnisse	
B5 – Arbeitspläne unter Anleitung von Produktmanagern erarbeiten	Artikelinformationssystem, Reihenfolge Arbeitsgänge, notwendige Betriebsmittel, Zusatzgeräte und Vorgabezeit	
B6 – Herstellkosten der Produkte kalkulieren	Artikelinformationssystem, Stückliste, Arbeitsplan, Material- und Fertigungseinzelkosten, Fertigungsgemeinkosten, Aufwände Verwaltung und Vertrieb, Verkaufspreise, Datenpflege	

C	Modifizieren von Modellschnitten
----------	---

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten modifizieren Modellschnitte je nach Komplexität selbständig oder in Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der Schnitttechnik, der Musterabteilung oder mit dem Produktmanagement. Ausgehend von Grundschnitten modifizieren sie Modellschnitte und arbeiten diese produktionsreif aus. Im Anschluss an die Schnittmodifikationen erstellen sie Fertigungsmasstabellen mit Angaben zu den relevanten Messstrecken. Beim Umsetzen der digitalen Schnittlagebilder achten sie auf ökonomische und ökologische Aspekte bezüglich Materialverbrauch. Mit 3D-Simulationen visualisieren Fashion Spezialistinnen und Spezialisten die Schnittkonstruktionen, überprüfen Design und Passform und nehmen gegebenenfalls Anpassungen vor.

Kontext

Das sorgfältige und präzise Entwickeln von vollständigen und fehlerfreien Produktionsschnitten ist entscheidend für die weitere Umsetzung der Bekleidung. Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind sich der Reichweite ihrer Entscheidungskompetenz in dieser Prozessphase bewusst. Deshalb beziehen sie situativ andere Fachpersonen mit ein und treffen genaue Absprachen mit ihnen. Ihr Handeln ist darauf ausgerichtet, produzierbare und marktaugliche Schnittkonstruktionen zu gewährleisten.

Für die Mitarbeit in der Schnittkonstruktion arbeiten Fashion Spezialistinnen und Spezialisten in Musterateliers oder in der Schnittabteilung. Für eine schnelle und genaue Schnittentwicklung, eine Schnittoptimierung und einen effizienten Materialverbrauch beim Legen der Schnittteile, setzen sie vor allem auf eine computergestützte Arbeitsweise und weniger auf die klassische Handarbeit mit Papierschnitten. Die Vorbereitung sämtlicher Produktionsunterlagen verlangt von Fashion Spezialistinnen und Spezialisten eine präzise Arbeitstechnik und einen gewissenhaften Umgang mit den Produktdaten.

Für ihre Tätigkeit setzen sie gezielt die vom Unternehmen vorgegebenen Konstruktions-, Beschriftungs- und Archivierungsnormen ein.

3D-Simulationen gehören zu den zentralen Bestandteilen moderner Produktionsprozesse. Damit erzeugen Fashion Spezialistinnen und Spezialisten Simulationen am Avatar, optimieren die Passform, erkennen frühzeitig Fehler und schaffen eine optimale Grundlage für die Herstellung der Produkte. Fashion Spezialistinnen und Spezialisten verfügen über Knowhow der aktuellsten Hard- und Software Produkte, um 3D-Simulationen aufzubereiten und damit einen wesentlichen Beitrag in der Effizienzsteigerung der Produktion zu leisten.

Der Handlungskompetenzbereich C steht in Bezug zu den Handlungskompetenzbereichen A – Gestalten von Bekleidung, B – Erarbeiten und Pflegen von Produktdaten, D – Herstellen von Prototypen für Bekleidung und E – Beraten der Kundschaft.

Berufliche Handlungs-kompetenzen	Mögliche Themen / Inhalte	Leistungskriterien
C1 – Digitale Grund-schnitte selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen passformgerecht modifi-zieren	Schnitttechnik, Grundschnitte, Modellmodifi-kationen, Schnittdatenbank, CAD- und Zeichnungsprogramme z.B. Illustrator, Mo-daris Lectra, unternehmensspezifische Konstruktions-, Beschriftungs- und Archivie-rungsnormen	Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind fähig, <ul style="list-style-type: none"> - anhand von Grundschnitten digitale Modellschnitte passformgerecht zu modifi-zieren; - digitale produktionsreife Modellschnitte mit sämtlichen relevanten Informatio-nen, Nahtzugaben, Knipse und Fadenläufe fehlerfrei auszuarbeiten; - unternehmensspezifische Konstruktions-, Beschriftungs- und Archivierungsnor-men bei den Schnittkonstruktionen umzusetzen; - Fertigmasstabellen mit eingezeichneten Messstrecken zu erstellen; - Fertigmasstabellen und Produktskizzen im Artikelinformationssystem zu erfassen; - digitale Schnittlagebilder mit einem höchstmöglichen effizienten Materialver-brauch zu legen; - Simulationen am Avatar als optimale Grundlage für die Herstellung der Pro-dukte aufzubereiten; - Passformen mit 3D-Simulationen zu beurteilen.
C2 – Digitale Produkti-onsschnitte selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachperso-nen mit relevanten Infor-mationen ausarbeiten	Produktionsreife Schnitte mit Nahtzugaben, Informationen, Knipse, Fadenlauf, Plotter, Prototypen, CAD- und Zeichnungspro-gramme (z.B. Illustrator), Modaris Lectra, unternehmensspezifische Konstruktions-, Be-schriftungs- und Archivierungsnormen	
C3 – Fertigmasstabellen mit Angaben zu den rele-vanten Messstrecken er-stellen	Konfektionsgrössen, Messstrecken, Masse, Produktskizzen, Artikelinformationssystem (Product Lifecycle Management, PLM)	
C4 – Schnittlagebilder für einen effizienten Materi-alverbrauch digital um-setzen	Produktionsschnitte, effizienter Stoffver-brauch, Computerprogramme z.B. MarkerManager, MarkerMaking	
C5 – 3D-Simulationen zur Visualisierung der Schnittkonstruktionen aufbereiten	Schnittteile, Materialdaten, aktuelle 3D-Simu-lations-, Hard- und Software, Designkontrolle, Passformkontrolle, firmen-spezifische Qualitätsanforderungen	

D	Herstellen von Prototypen für Bekleidung
----------	---

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten stellen Prototypen für Bekleidung nach industriellen Richtlinien her. Dazu definieren und kontrollieren sie nach Vorgaben der Verantwortlichen des Produktmanagements und der Qualitätssicherung die Anforderungen an Bekleidung bezüglich Passform, Material, Verarbeitung und Funktion.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten beurteilen gemeinsam mit Fachpersonen aus dem Produktmanagement, der Schnitttechnik und dem Design, ob die hergestellten Prototypen für die Produktion freigegeben werden können. Werden während diesen Fittings bzw. Qualitätsüberprüfungen Abweichungen von den Produktqualitätsanforderungen festgestellt, optimieren Fashion Spezialistinnen und Spezialisten die Prototypen.

Kontext

Bevor Bekleidung produziert wird, definieren und beschreiben Fashion Spezialistinnen und Spezialisten die genauen Qualitätsanforderungen. Damit wird sichergestellt, dass einerseits die Qualitätsanforderungen später entsprechend überprüft werden können und andererseits die Produkte den Qualitätszielen eines Labels entsprechen.

Der Prototyp ist eine zentrale Entscheidungsgrundlage in der Produktentwicklung. Sobald Fashion Spezialistinnen und Spezialisten Prototypen erstellt haben, können sie während den Fittings bzw. Qualitätsüberprüfung erkennen, ob die anfängliche Idee in der angedachten Weise umsetzbar ist, oder ob das Produkt optimiert werden muss, bevor es zur Produktion freigegeben wird. Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind sich ihres Handlungsspielraums bewusst. Sie beziehen situativ Fachpersonen der involvierten Unternehmensbereiche ein, um die gemeinsamen Ziele in der Produktentwicklung schnellst- und bestmöglich zu erreichen.

Die Prototypen stellen Fashion Spezialistinnen und Spezialisten in den Modellateliers nach industriellen Richtlinien her. Dabei setzen sie die vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Maschinen wie beispielsweise Nähmaschinen, Bügeleisen und Fixierpressen situationsgerecht ein. Die Herstellung der Prototypen verlangt von ihnen eine präzise Arbeitsweise, räumliches Vorstellungsvermögen und handwerkliches Geschick.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten erweitern laufend ihr Wissen. Dies gilt insbesondere für die technische Umsetzung von Bekleidung. Neuerungen müssen zur Kenntnis genommen und umgesetzt werden. Dies erfordert Kenntnis der Informationsquellen und deren regelmässige Nutzung. Durch den Einsatz von ökologischen Verarbeitungstechniken und nachhaltig produzierter Bekleidung verbinden Fashion Spezialistinnen und Spezialisten Hochwertigkeit und Umweltbewusstsein. Sie sind sich ihrer Verantwortung im Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz bewusst. In Fragen der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, des Recyclings sowie der umweltgerechten Entsorgung sind sie auf dem neuesten Stand. Sie setzen die gesetzlichen Normen und Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes um und stellen die Umsetzung sicher.

Der Handlungskompetenzbereich D steht in Bezug zu den Handlungskompetenzbereichen A – Gestalten von Bekleidung, B – Erarbeiten und Pflegen von Produktdaten, C – Modifizieren von Modellschnitten und E – Beraten der Kundschaft.

Berufliche Handlungskompetenzen	Mögliche Themen / Inhalte	Leistungskriterien
D1 – Produktqualität und Anforderungen nach Vorgaben der Verantwortlichen des Produktmanagements und der Qualitätssicherung definieren und kontrollieren	Qualitätsanforderungen: Material / Verarbeitung / Funktion, Qualitätsziele von Labels, firmenspezifische Vorgaben, Muster von Lieferanten, Informationen der Lieferanten, Beschreibung Qualitätsanforderungen, Qualitätsüberprüfung, Bearbeitung Prototypen, Produktionsmuster, Produktmanagement, Design, Qualitätssicherung, Verkauf	Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind fähig, <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsanforderungen an Bekleidung bezüglich Material, Verarbeitung und Funktion nach firmenspezifischen Vorgaben festzulegen; - Qualitätsanforderungen an Bekleidung bezüglich Material, Verarbeitung und Funktion nach firmenspezifischen Vorgaben zu kontrollieren; - Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung adressatengerecht zu kommunizieren; - Produkteigenschaften zu definieren; - materialspezifische Verarbeitungen zu definieren und umzusetzen; - Schnittteile zuzuschneiden; - unterschiedliche Prototypen aus dem Bereich Bekleidung nach industriellen Richtlinien herzustellen; - ihre Hilfsmittel, Werkzeuge und Maschinen fachgerecht und energieeffizient einzusetzen; - die Gefahren und Risiken in ihrem Verantwortungsbereich zu erkennen; - Materialien ressourcenschonend einzusetzen; - eingesetzte Materialien und Hilfsmittel fachgerecht zu entsorgen oder einer Wiederverwertung zuzuführen; - Prototypen auf Passform, Verarbeitung, Materialeinsatz und Pflegemöglichkeiten des Materials zu überprüfen; - Berichte als Entscheidungsgrundlage zur Weiterführung von Produkten zuhanden der Produktion zu verfassen; - Qualitätsüberprüfungen und Fittings zur Produktoptimierung durchzuführen; - Produktmängel zu erkennen; - Korrekturmassnahmen festzulegen; - festgelegte Korrekturmassnahmen an der Bekleidung durchzuführen; - Ergebnisse von Korrekturmassnahmen zu überprüfen; - gemeinsame Ziele der in der Produktentwicklung involvierten Unternehmensbereiche schnellst- und bestmöglich zu erreichen; - in der Produktentwicklung eigene Vorschläge einzubringen.
D2 – Prototypen für Bekleidung industriell verarbeiten	Technische Zeichnung, Modellskizzen, Produkteigenschaften, materialspezifische Verarbeitung, Zuschnitt, Materialliste, Arbeitsablaufprotokoll, Stoff, Zutaten, Samples, Werkzeuge, Maschinenpark	
D3 – Prototypen für Bekleidung gemeinsam mit anderen Fachpersonen beurteilen	Fittings, Passformgenauigkeit, Verarbeitung, Validierung Materialeinsatz, Prüfung Pflegemöglichkeiten, Bericht Produktion	
D4 – Prototypen für Bekleidung gemäss festgelegten Korrekturmassnahmen optimieren	Qualitätsüberprüfung, Fittings, Produktionsmuster, Massnahmen zur Optimierung: Schnittkorrektur / Materialänderung / Verarbeitungsänderung, Kommunikation mit Lieferanten, Produktions- und Verkaufsmuster, ICT	

E	Beraten der Kundschaft
----------	-------------------------------

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind kompetente Beraterinnen und Berater im Bereich Mode und Textilien. Sie nehmen die Bedürfnisse von anspruchsvollen Kundinnen und Kunden kompetent auf und beraten diese umfassend zu Stil, Typ und Passform. Im Beratungsgespräch lassen sie modische Trends und Produktneuheiten einfließen und zeigen Kombinationsmöglichkeiten auf, um die Kundschaft zielgerichtet zum Kaufabschluss zu führen. Sie erläutern Eigenschaften der Produkte sowie Kosten und Termine. Auf allfällige Reklamationen reagieren sie professionell und lösungsorientiert. Sie gehen auf Änderungswünsche der Kundschaft ein und sind in der Lage, Änderungen an Bekleidung abzustecken und vorzunehmen.

Kontext

Die kompetente Beratung der Kundschaft zu bestehenden oder neuen Produkten im Markt ist ein zentraler Bestandteil des Unternehmenserfolges.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten stellen die Zufriedenheit der Kundschaft ins Zentrum ihrer Beratungstätigkeit. Im Beratungsgespräch setzen sie deshalb gezielt Techniken und Hilfsmittel ein, um Kundenbedürfnisse zu erkennen, Kundinnen und Kunden in deren Typ zu erfassen und Bekleidung zu präsentieren, die das Erscheinungsbild optimal unterstreichen. Fashion Spezialistinnen und Spezialisten erkennen mit professionellem Blick nicht passformgerechte Bekleidung und bringen Vorschläge zur Optimierung der Passform ein oder machen auf Alternativen aufmerksam.

Um die Kundschaft von den Produkten zu überzeugen und zum Kauf anzuregen, setzen Fashion Spezialistinnen und Spezialisten adressatengerechte Umgangsformen, ihr Verkaufsgeschick sowie ihre Überzeugungskraft situativ ein.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind sich bewusst, dass eine kompetente Beratung der Kundschaft massgeblich auch von ihren Kenntnissen des Produktsortiments sowie von Trends, Lifestyle und Produktneuheiten abhängt. Sie informieren sich deshalb über Entwicklungen im Mode- und Textilhandel.

Reklamationen können vielerlei Ursachen haben und aus Sicht der reklamierenden Kundschaft sind sie immer berechtigt. Fashion Spezialistinnen und Spezialisten bringen deshalb der Kundschaft entsprechendes Verständnis entgegen und führen eine rasche und kundenorientierte Lösung herbei. Dabei sind sie sich der Reichweite ihrer Entscheidungskompetenzen bewusst und ziehen situativ vorgesetzte Stellen oder andere Fachpersonen bei.

Der Handlungskompetenzbereich E steht in Bezug zu den Handlungskompetenzbereichen A Gestalten von Bekleidung – C Modifizieren von Modellschnitten – D Herstellen von Prototypen für Bekleidung.

Berufliche Handlungskompetenzen	Mögliche Themen / Inhalte	Leistungskriterien
E1 – Kundenwünsche im Bereich Mode und Textilien aufnehmen	Modeinformationen, textile Kenntnisse, Produktkenntnisse, Kommunikationstechniken z.B. aktives Zuhören / gezieltes Nachfragen, Lifestyles, Trends, Hilfsmittel zur Analyse und Verschriftlichung von Kundenwünschen	Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind fähig, <ul style="list-style-type: none"> - auf kundenspezifische Bedürfnisse zu reagieren; - Stil-, Farb- und Typberatung fachgerecht anzuwenden; - neue Hilfsmitteln in der Beratung – z.B. virtual fitting – adäquat einzusetzen; - Produkte entsprechend der Kundenbedürfnisse vorzuschlagen; - die Kundschaft gezielt zu Trends, Lifestyles, Produktneuheiten und Nachhaltigkeit in Bezug auf Bekleidung zu beraten; - Passformen an der Kundschaft zu beurteilen und Optimierungsmöglichkeiten vorzuschlagen; - der Kundschaft Kombinationsmöglichkeiten aufzuzeigen; - überzeugend und kompetent zu argumentieren; - die Kundschaft über Preis und Leistungen zu informieren; - verkaufsfördernde Argumente einzusetzen; - die Kundschaft sicher und selbstbewusst zum Kauf der Produkte zu führen; - Reklamationen professionell entgegenzunehmen; - rasche und kundenorientierte Lösungen herbeizuführen; - Änderungen an der Bekleidung der Kundschaft abzustecken; - Bekleidung auf die optimale Passform zu ändern; - adressatengerecht zu kommunizieren.
E2 – Kundschaft zu Stil, Typ und Passform umfassend beraten	Modeinformationen, textile Kenntnisse, Produktkenntnisse, Beratungsmethoden, Stiltypen, Farbtypen, Typenanalyse, Körperproportionen, Linienführung, Passformen, Lifestyles, Trends, Produktneuheiten, Nachhaltigkeit, Hilfsmittel zur Beratung, Anprobe analog/digital, Kombinationsmöglichkeiten	
E3 – Verkaufsgespräche mit der Kundschaft führen	Modeinformationen, textile Kenntnisse, Produktkenntnisse, Preis-Leistungs-Verhältnis, Phasen des Verkaufsgesprächs, Kommunikationstechniken, Präsentationstechniken, Argumentationstechniken, Kundenbedürfnisse, Kaufmotive, Trends, Zusatzverkäufe	
E4 – Reklamationen lösungsorientiert bearbeiten	Kommunikationstechniken z.B. aktives Zuhören / professionelle Reaktion / Lösungssuche, Reklamationsprozess / Reklamationsmanagement, Dokumentation, Entschädigungs- / Wiedergutmachungsangebote	
E5 – Änderungen an Bekleidung abstecken und vornehmen	Anprobe, Passformoptimierung, Änderungen abstecken / bezeichnen, Änderungen vornehmen	

Haltungen	Herausforderungen	A	B	C	D	E
Kommunikationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Internationales Umfeld – sprachliche und kulturelle Unterschiede - Unterschiedliche Anspruchsgruppen in der Produktentwicklung und im Verkauf 	x	x		x	x
Teamfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Anspruchsgruppen in der Produktentwicklung und im Verkauf - Gemeinsame Unternehmensziele verfolgen 	x	x			
Toleranz	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Anspruchsgruppen in der Produktentwicklung und im Verkauf - Offenheit gegenüber anderen Meinungen / Vorgehensweisen - Auf Andersartigkeit / Vielfältigkeit unvoreingenommen eingehen 					x
Experimentierfreude	<ul style="list-style-type: none"> - «Up to date» sein trotz Schnellebigkeit in Bezug auf technische und modische Trends - Innovationsfreude 	x		x	x	
Qualitätsbewusstsein	<ul style="list-style-type: none"> - Kundenorientierte Produkte entwickeln - Kosten- und Zeitmanagement - Präzise Arbeitsweise 	x	x	x	x	x
Belastbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitdruck - Kritik der verschiedenen Anspruchsgruppen - Widersprüchliche Anweisungen / Meinungen der verschiedenen Anspruchsgruppen 	x	x	x		x

In der Tabelle sind die Haltungen aufgeführt, die für Fashion Spezialistinnen und Spezialisten zentral sind. Die Buchstaben A bis E in den Spaltenüberschriften beziehen sich auf die Handlungskompetenzbereiche. Ein Kreuz in einer Spalte bedeutet, dass die genannte Haltung in diesem Handlungskompetenzbereich eine besonders wichtige Rolle spielt.

9. ANHANG II: EINSCHLÄGIGE FÄHIGKEITSZEUGNISSE

Für die Ausbildung zum/zur Fashion Spezialistin / Fashion Spezialist mit eidg. Fachausweis sind in erster Linie Kaufleute EFZ, Detailhandelsfachleute EFZ Branche Textil, Fachleute Textilpflege EFZ, gymnasiale Maturanden und Maturandinnen und Personen mit einem EFZ in der Textil- und Bekleidungsbranche sowie weiteren einschlägigen Grundbildungen angesprochen:

Mode, Innenarchitektur, industrielles Design

- Gestalter/in Werbetechnik EFZ
- Innendekorateur/in EFZ
- Polydesigner/in 3D EFZ
- Theatermaler/in EFZ
- Wohntextilgestalter/in EFZ

Textilien (Kleider, Schuhwerk, Leder)

- Bekleidungsgestalter/in EFZ
- Fachmann/frau Leder und Textil EFZ
- Fachmann/frau Textilpflege EFZ
- Industriepolster/in EFZ
- Orthopädienschuhmacher/in EFZ
- Schuhmacher/in EFZ
- Textiltechnologe/in EFZ

Sekretariats- und Büroarbeiten

- Kaufmann/frau EFZ

Gleichwertigkeit:

Wirtschaftsmittelschule (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kauffrau/Kaufmann plus Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Wirtschaft)

Gross- und Einzelhandel

- Buchhändler/in EFZ
- Detailhandelsfachmann/frau EFZ
- Drogist/in EFZ
- Fachmann/frau Kundendialog EFZ
- Pharma-Assistent/in EFZ

Kunsthandwerk

- Florist/in EFZ
- Geigenbauer/in EFZ
- Gewebegestalter/in EFZ
- Glasmaler/in EFZ
- Goldschmied/in EFZ
- Holzbildhauer/in EFZ
- Holzhandwerker/in EFZ

- Keramiker/in EFZ
- Korb- und Flechtwerkgestalter/in EFZ
- Musikinstrumentenbauer/in EFZ
- Steinbildhauer/in EFZ
- Vergolder/in-Einrahmer/in EFZ

Gleichwertigkeit:

Fachmittelschule (FMS)/ Fachmaturitätsschule (FMS) - Nachfolgerin der Diplommittelschule

- Abschlüsse: Fachmittelschulenausweis und Fachmaturität in den Fachrichtungen:
- Pädagogik: Bildnerisches/Räumliches Gestalten, Musik und Pädagogik
- Gestaltung/Kunst: Bildnerisches, Grafisches, Räumliches/Textiles Gestalten und Visuelle Kommunikation

Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion

- Flexodrucker/in EFZ
- Fotofachmann/frau EFZ
- Fotograf/in EFZ
- Grafiker/in EFZ
- Interactive Media Designer/in EFZ
- Mediamatiker/in EFZ
- Medientechnologe/in EFZ
- Polygraf/in EFZ

Printmedienverarbeiter/in EFZ

- Veranstaltungsfachmann/frau EFZ

Gleichwertigkeit:

Fachmittelschule (FMS)/ Fachmaturitätsschule (FMS) - Nachfolgerin der Diplommittelschule

- Abschlüsse: Fachmittelschulenausweis und Fachmaturität in den Fachrichtungen:
- Kommunikation/Medien: Computeranwendung, Medienwissenschaften und Betriebswirtschaftslehre

Friseurgewerbe und Schönheitspflege

- Coiffeur/se EFZ
- Kosmetiker/in EFZ

Weitere Grundbildungen

- Boden-Parkettleger/in EFZ
- Graveur/in EFZ
- Laborant/in EFZ
- Steinmetz/in EFZ
- Zeichner/in EFZ
- Konstrukteur/in EFZ

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fashion Spezialistin / Fashion Spezialist

vom 20. August 2020

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind Fachpersonen für die Entwicklung von Bekleidung und kompetente Beraterinnen und Berater im Bereich Mode und Textilien.

In enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Produktmanagements und der Qualitätssicherung betreuen sie den Entwicklungsprozess von Bekleidung von der Idee bis zur Markteinführung des Produkts.

Im Handel beraten sie die anspruchsvolle Kundschaft bezüglich Typ, Stil und Passform. Zudem sind sie Ansprechpersonen für Lieferantinnen und Lieferanten des Textil- und Modehandels.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten

- erstellen umfassende Trendrecherchen und Moodboards als Grundlage für die Gestaltung von Bekleidung;
- erstellen digitale Modellskizzen zur Visualisierung der Produkte, wählen produktspezifische Materialien aus und präsentieren fertig gestaltete Produktvorschläge den Auftraggeberinnen und Auftraggebern;
- erarbeiten und pflegen Produktdaten, die zur Herstellung der Bekleidung relevant sind, wie beispielsweise technische Zeichnungen und Informationen, Modellbeschreibungen, Stücklisten, Arbeitspläne und kalkulieren die Herstellkosten der Produkte;

- modifizieren Modellschnitte und Fertigungstabellen, setzen Schnittlagebilder digital um und visualisieren die Schnittkonstruktionen mit 3D-Simulationen;
- stellen den Qualitätsanforderungen entsprechende Prototypen für Bekleidung industriell her und beurteilen und optimieren diese;
- beraten die Kundschaft zu Stil, Typ und Passform, bearbeiten Reklamationen, führen kundenorientierte Verkaufsgespräche, stecken Änderungen an Bekleidung ab und nehmen die Änderungen vor.

Beim Ausüben ihrer beruflichen Tätigkeiten arbeiten sie mit branchenüblichen Softwarelösungen sowie betriebseigenen Maschinen wie beispielsweise Nähmaschinen, Bügeleisen oder Fixierpressen.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten verfügen über eine präzise Arbeitsweise, räumliches Vorstellungsvermögen und handwerkliches Geschick. Sie zeichnen sich aus durch gestalterische Fähigkeiten sowie einen ausgeprägten Sinn für Ästhetik und Lifestyle.

Im Umgang mit der Kundschaft und den Lieferantinnen und Lieferanten setzen sie adressatengerechte Umgangsformen, ihre Fähigkeiten zu vermitteln, ihr Verkaufsgeschick sowie ihre Überzeugungsfähigkeit situativ ein.

1.23 Berufsausübung

An der Entwicklung von Bekleidung und deren Markteinführung beteiligen sich Fachpersonen aus den Bereichen Design, Schnitttechnik, Produktion, Einkauf, Produktmanagement und Verkauf. Je nach Grösse des Unternehmens übernehmen Fashion Spezialistinnen und Spezialisten Aufgaben in der Abwicklung der gesamten Produktionskette oder in einzelnen Bereichen.

Sie nehmen Aufträge von den Fachpersonen aus den verschiedenen Bereichen entgegen und führen diese eigenständig aus. Sie planen ihre Arbeiten effizient und halten Termine ein.

Die Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Bereichen der Produktentwicklung und dem Verkauf verlangt von ihnen eine hohe Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit und ein professionelles Auftreten.

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten sind über die Trends und Innovationen in ihrem Berufsfeld auf dem neusten Stand und entwickeln ihre Kreativität in der Gestaltung der Bekleidung stetig weiter. Sie setzen sich laufend mit den Neuerungen der Arbeitsverfahren und der technischen Hilfsmittel in der Erarbeitung von Bekleidung und der Beratung von Auftraggebern und der Kundschaft auseinander.

Typischerweise sind Fashion Spezialistinnen und Spezialisten Mitarbeitende in einem Herstell- oder Handelsunternehmen der Textil- und Bekleidungsbranche. Sie arbeiten in Büros, Muster- oder Modellateliers und Modefachgeschäften. Der erhöhte Zeitdruck in der Produktentwicklung kann unregelmässige Arbeitszeiten zur Folge haben und verlangt psychische Belastbarkeit.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Fashion Spezialistinnen und Spezialisten tragen mit einer bewussten Auswahl und einem sparsamen Einsatz von Materialien massgeblich zur Material- und Energieeffizienz im Produktzyklus und somit zu einem schonenden Umgang mit Ressourcen bei.

Durch den Einsatz von ökologischen Verarbeitungstechniken und nachhaltig produzierter Bekleidung verbinden Fashion Spezialistinnen und Spezialisten Hochwertigkeit und Umweltbewusstsein und beraten die Kundschaft entsprechend.

Zudem leisten sie mit einer bestmöglichen Wiederverwertung und fachgerechten Entsorgung einen wichtigen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit Rohstoffen.

Mit dem Verkauf von passform- und typgerechter Bekleidung steigern sie das Wohlbefinden der Kundschaft und tragen zu deren optimalerem Erscheinungsbild bei. Mit der Entwicklung funktioneller Bekleidung und Accessoires erhöhen sie die Gesundheit und Sicherheit der Trägerinnen und Träger.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Swiss Textiles
- Schweizerische Textilfachschule Genossenschaft STF
- textilschweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 bis 10 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein einschlägiges eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein gymnasiales Maturitätszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung mit einem Beschäftigungsgrad von 80% vorweisen kann;
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung mit einem Beschäftigungsgrad von 80% vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 2 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten;
 - den Auftrag zum Themendossier.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Themendossier	schriftlich	vorgängig erstellt	10%
2 Produktdaten	schriftlich	4 Std.	20%
3 Modifikation Modellschnitt	praktisch	7 Std.	30%
4 Herstellung Prototyp	praktisch	7 Std.	30%
5 Beratungsgespräch	mündlich	20 Min.	10%
Total		18 Std. 20 Min.	

Prüfungsteil 1: Themendossier

Die Kandidatinnen und Kandidaten dokumentieren in einem Themendossier die persönliche Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema zur Gestaltung von Bekleidung. Es werden zum vorgegebenen Thema leitende Frage- oder Problemstellungen entwickelt, Materialien gesucht, zusammengestellt und bearbeitet sowie die jeweiligen Ergebnisse begründet. Das Themendossier bietet viel Raum für kreative Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag zum Themendossier 4 Wochen vor Prüfungsbeginn. Das Dossier muss am ersten Tag der Prüfung vorliegen.

Prüfungsteil 2: Produktdaten

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten einen konkreten Arbeitsauftrag (simuliert oder real) zur Erarbeitung und Pflege von Produktdaten. Der Arbeitsauftrag erfordert Überlegungen zur operativen Umsetzung von beispielsweise technischen Zeichnungen oder Modellbeschreibungen erstellen, Stücklisten oder Arbeitsplänen erarbeiten oder Herstellkosten kalkulieren.

Prüfungsteil 3: Modifikation Modellschnitt

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, Modellschnitte zu modifizieren. Dazu stellen sie ein berufstypisches Produkt her und dokumentieren dieses (z.B. Grundschnitt modifizieren, Produktionsschnitt ausarbeiten, Fertigmasstabellen erstellen, Schnittlagebilder umsetzen). Bei der Beurteilung wird auf die Qualität des Endproduktes fokussiert und nicht auf die Arbeits- oder Vorgehensweise.

Prüfungsteil 4: Herstellung Prototyp

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag, einen berufstypischen Prototyp herzustellen (z.B. Prototypen für Bekleidung oder Detaillösungen von Bekleidung). Bei der Beurteilung wird auf die Qualität des Endproduktes fokussiert und nicht auf die Arbeits- oder Vorgehensweise.

Prüfungsteil 5: Beratungsgespräch

In einem Rollenspiel werden Anforderungen in einer berufstypischen Handlungssituation von Fashion Specialistinnen und Spezialisten simuliert. Das Rollenspiel besteht aus einem Kundengespräch zu den Themen Beratung, Verkauf oder Reklamation. Dabei berücksichtigt das Rollenspiel die Produkte und konkrete Dienstleistungen eines Unternehmens des Textil- und Modehandels. Die Expertinnen oder Experten übernehmen die Rolle des fiktiven Gesprächspartners (fachlich unwissend), während die Kandidatinnen und Kandidaten in ihrer beruflichen Funktion auftreten. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich auf das Gespräch vorbereiten.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt;
- c) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote mit 3.0 oder maximal zwei Prüfungsteilnoten mit 3.5 bewertet sind;
- d) die Prüfungsteile 3 und 4 mindestens mit der Note 4.0 bewertet sind.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fashion Spezialistin / Fashion Spezialist mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Fashion spécialiste avec brevet fédéral**
 - **Fashion specialista con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet:
- **Fashion Specialist, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFJ geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFJ kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFJ kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 13. März 2009 über die Berufsprüfung für Fashion Spezialist/in mit eidgenössischem Fachausweis wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 13. März 2009 erhalten bis 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Wer sich auf eine Prüfung gemäss Prüfungsordnung vom 13. März 2009 vorbereitet hat, kann bis 2021 nach dieser abschliessen.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, 11. August 2020

Swiss Textiles

textilschweiz

Schweizerische Textilschule
Genossenschaft STF

Carl Illi
Präsident

Milo Goldener
Präsident

Achim Brugger
Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 20. August 2020

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung